BASEL LANDSCHAFT

# Vorlage an den Landrat

| | |
|---|---|
| Titel: | **Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen** |
| Datum: | 27. Juni 2017 |
| Nummer: | 2017-251 |
| Bemerkungen: | **Verlauf dieses Geschäfts** |

Links:

- Übersicht Geschäfte des Landrats
- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats
- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft
- Homepage des Kantons Basel-Landschaft

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

# Vorlage an den Landrat 2017/251

**Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

vom 27. Juni 2017

# 1. Übersicht

## 1.1. Zusammenfassung

Im April 2016 hat die Verweigerung eines Händedrucks von zwei Schülern gegenüber ihrer Lehrerin aus religiösen Gründen an einer kantonalen Sekundarschule zu einer öffentlichen Debatte geführt. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Schulbetriebs sowie zur Verhinderung einer Diskriminierung der betroffenen Lehrerin hatte die Schulleitung temporär entschieden, die Schüler vorläufig vom Händedruck zu befreien und ihnen im Gegenzug den Händedruck bei Männern zu untersagen. In der Folge wurden im Landrat vier persönliche Vorstösse zum Thema überwiesen, davon eine Motion: 2016-103 der FDP-Fraktion: *Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften.*

Mit dieser Landratsvorlage soll auf Verfassungsstufe ganz allgemein der Vorbehalt bürgerlicher Pflichten verankert und damit die Motion erfüllt werden. Gleichzeitig sollen die gesetzlichen Grundlagen im Bildungsbereich präzisiert werden.

Es soll eine Meldepflicht der Schulleitung bei wesentlichen Integrationsproblemen eingeführt werden. Weiter soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei massiven Verhaltensdefiziten unabhängig von der Nationalität in Ergänzung zur Schule und dem Unterricht Massnahmen anzuordnen, die von den Erziehungsberechtigten (zumindest teilweise) zu finanzieren sind. Schliesslich sollen Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, ihr Verhalten an den Werten einer offenen, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft auszurichten. Die Erziehungsberechtigten werden diesbezüglich gegenüber der Schule ebenso in die Pflicht genommen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht ....2
1.1. Zusammenfassung 2
1.2. Inhaltsverzeichnis 2
2. Bericht ....3
2.1. Ausgangslage 3
2.2. Ziel der Vorlage 5
2.3. Erläuterungen 5
*2.3.1. Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft 5*
*2.3.2. Änderung des Bildungsgesetzes 5*
*2.3.3. Flankierende Massnahmen 7*
2.4. Finanzielle Auswirkungen 7
2.5. Finanzrechtliche Prüfung 8
2.6. Regulierungsfolgenabschätzung 8
2.7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 8
2.8. Vorstösse des Landrates 10
*2.8.1. Als Postulat überwiesene Motion 2016-095 von Pascal Ryf: Integration statt religiöse Sonderregelungen 10*
*2.8.2. Als Postulat überwiesene Motion 2016-102 der FDP Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen! 12*
*2.8.3. Überwiesene Motion 2016-103 der FDP Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften 13*
3. Anträge ....14
3.1. Beschlüsse 14
3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates 14
4. Anhang ....15
5. Beilagen ....15

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Anlass einer weltweiten öffentlichen Debatte im April 2016 war die Verweigerung eines Händedrucks von zwei Schülern gegenüber ihrer Lehrerin an der Sekundarschule Känelmatt in Therwil. Bei der Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln sind disziplinarische Massnahmen gegenüber den Schülern oder gegebenenfalls eine Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten möglich. Die zwei in die Kritik geratenen Sekundarschüler hatten gemäss ihrer Aussage den Händedruck jedoch aus religiösen Gründen verweigert. Da die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein in Artikel 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankertes Grundrecht ist, stellten sich neue Fragen. Kann eine Schule auf einen Händedruck bestehen, wenn ihn ein Schüler aus religiösen Gründen ablehnt? Aufgrund dieser grundsätzlichen Fragestellung wurde durch den Stab Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eine rechtliche Abklärung vorgenommen. Dabei wurde geprüft, ob im Verhalten der beiden Schüler eine Pflichtverletzung zu sehen ist oder ob sie gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Handschlag verweigern dürfen und, wenn nein, welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Schulbetriebs sowie zur Verhinderung einer Diskriminierung der betroffenen Lehrerin hatte die Schulleitung temporär entschieden, die Schüler vorläufig vom Händedruck zu befreien und ihnen im Gegenzug den Händedruck bei Männern zu untersagen.

Diese vorübergehende Regelung, aber auch das Verhalten der beiden Schüler an sich hat zu weitreichenden medialen und politischen Reaktionen geführt. So wurden im Landrat vier Motionen eingereicht, namentlich Motion 2016-095 von Pascal Ryf: *Integration statt religiöse Sonderregelungen*, die Motion 2016-097 der SVP-Fraktion: *Rechtsstaat respektieren: Keine Sonderregelungen für religiös-politische Minderheiten*, die Motion 2016-102 der FDP-Fraktion: *Bildungsanspruch durchsetzen!* sowie die Motion 2016-103 der FDP-Fraktion: *Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften*. Daraus wird ein grundlegendes Bedürfnis deutlich. Insbesondere unter dem Gesichtswinkel der zunehmenden Zuwanderung von Menschen in die Schweiz mit unterschiedlichen ethnischen und religiösen Hintergründen ist es zentral, dass diese Menschen die bei uns geltenden Rechte, Werte und gesellschaftlich anerkannten Gebräuche respektieren. Unsere freiheitliche, auf einem humanistischen aber auch säkularen Fundament aufgebaute Staats- und Gesellschaftsordnung wird durch fundamentalistisch-religiös motivierte Verhaltensweisen in Frage gestellt, insbesondere auch in Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann, was nicht toleriert werden darf. Sonderregelungen an Schulen, welche weltanschaulich oder religiös begründet sind, werden grundsätzlich hinterfragt.

Bei den aufgeworfenen Fragen handelt es sich um solche, die derzeit die Gesellschaft als Ganzes beschäftigen. Wie geht diese mit der zunehmenden Heterogenität der Bevölkerung um, ohne dabei ihre Werte und damit ihr Selbstverständnis und ihre Identität zu verlieren? Wie geht eine demokratisch verfasste, säkulare, pluralistische, liberale und lernfähige Gesellschaft mit anti-liberalen oder gar totalitären und sich dem Dialog und der Integration verweigernden Individuen und Gruppen um? Wie kann respektierte und gelebte individuelle Vielfalt bzw. die individuelle Entfaltung der unterschiedlichen Potenziale der Einzelnen geschützt werden? Wie steht es im Zusammenleben mit den sozialen Bindungskräften und der gesellschaftlich-sozialen Integration von Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen und Nationalitäten? Wie kann die Bildung von Parallelgesellschaften verhindert bzw. die soziale und wirtschaftliche Integration gefördert werden? Wie geht eine offene, tolerante Gesellschaft mit Intoleranz um, wo sind die Grenzen?

Für die Schule stellen sich diese Fragen noch viel akuter, da sie einen besonderen öffentlichen Auftrag und entsprechend hochwertigen Daseinszweck hat, der gesetzlich geregelt ist und durch die Schulen nach professionellen, wissenschaftlichen und aus der Erfahrung überlieferten Standards umgesetzt wird. Respektlosigkeit, Aberglauben, freiheits- und demokratiefeindliche Ideologien oder Gesprächsverweigerung haben in der Schule keinen Platz bzw. sind nötigenfalls Ausgangspunkt für die Bildungsarbeit. Neben dem Bildungsauftrag mit seriöser Wissensvermittlung umfasst der Auftrag der Schule auch einen Erziehungs-, Enkulturations-, Integrations- und Sozialisationsauftrag. So streicht eine Leitidee des Stufenlehrplans Sekundarschule den Auftrag für die

gemeinsame soziale Erfahrung wie folgt heraus: „In einer arbeitsteiligen und zunehmend auch multikulturellen sowie immer auch zweigeschlechtlichen Gesellschaft hat die Sozialisations- und Integrationsfunktion der Schule ein erhebliches Gewicht. Die Sekundarschule soll eine „Gesellschaft im Kleinen“ sein und unterschiedliche Schülerinnen und Schüler, Begabtere und weniger Begabte, Interessierte und weniger Interessierte, Deutschsprachige und Fremdsprachige zusammenbringen. Dadurch erfahren Schülerinnen und Schüler Unterschiede. Sie lernen, mit ihnen umzugehen, Probleme gemeinsam zu lösen und den Reichtum unterschiedlicher Fähigkeiten zu nutzen….“ Die Schule verhilft den Schülerinnen und Schülern zu einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Lebensführung, die zu verantwortungsbewusster und selbstständiger Teilhabe und Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben in sozialer, kultureller, beruflicher und politischer Hinsicht führt. In Bezug auf die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler zur Integration in die Arbeitswelt und die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben der Gesellschaft ist neben dem Bildungs- und Qualifikationsauftrag der Schule in engerem Sinne der Enkulturations- und Sozialisationsauftrag der Schule von herausragender Bedeutung. Denn Teilhabe an der Gesellschaft setzt Verständnis, Respekt und heimisch werden in den hiesigen Werten und Umgangsformen voraus. Der an der Schule erlernte Umgang mit diesen Werten und Umgangsformen hat denn auch eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Vermittelbarkeit in den Beruf und der späteren Berufstätigkeit.

Im Zusammenhang mit dem verstärkten Zuzug von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft mit teilweise unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund, der sich von der traditionell christlich-abendländischen, heute aber auch säkularisiert humanistischen Wertehaltung der Schweiz stark unterscheidet, ergeben sich – wie der eingangs ausgeführte Zwischenfall zeigt – zuweilen Konflikte. Nicht nur, aber gerade auch im Bildungswesen hat der Staat ein legitimes Interesse und das Recht, die seiner Ordnung zugrunde liegende Wertebasis zu schützen und zur Geltung zu bringen. Mit Bezug zu dieser Wertebasis und dem Verfassungsauftrag zur Gleichstellung der Geschlechter gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung sind an der Schule Gesten von Schülerinnen und Schüler wie die geschlechterdiskriminierende Verweigerung des Händedrucks nicht zulässig und Gegenstand der erzieherischen Arbeit der Schule. Ebenso muss die Schule sicherstellen, dass die Beziehungen zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und Eltern von gegenseitiger Achtung der Rechte und der Persönlichkeit getragen sind (vgl. § 94 Absatz 2 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft [KV, SGS 100]). In der Regel fruchten die grossen Anstrengungen der Schulen und der Lehrerinnen und Lehrer zur Erziehung und Einübung in die Werte.

Für die Schule hat der „Handschlag“ noch eine weitere zentrale Bedeutung: In der Schule kommen Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen familiären und sozialen Hintergründen zusammen. Sie gehen mit Lehrerinnen und Lehrern und Mitschülerinnen und Mitschülern Beziehungen ein und bilden im Klassenverband oder in Kursen Gruppen. Beginn und Ende des Unterrichts markieren einen Übergang vom „privaten ausserschulischen Individuum“ zur spezifischen Rolle als Lehrperson oder als Schülerin bzw. Schüler. Entsprechende Umgangsformen sind für solche Übergänge zur Schülerinnen- und Schülerrolle wichtig und schaffen für alle Sicherheit im sozialen Raum Schule. Die „Verwandlung“ von Kindern oder Jugendlichen mit unterschiedlicher Herkunft und Befindlichkeiten in Schülerinnen und Schüler, die Teil einer Lerngemeinschaft werden, ist nicht selbstverständlich und bedarf einer sorgsamen Pflege und Einübung. Der persönliche Handschlag zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler mit Blickkontakt und mit persönlicher Begrüssung und Verabschiedung kann sowohl erzieherisch als auch als allgemein in der Schweiz übliche Begrüssungsgeste in der Schule eine wichtige Bedeutung haben. Er muss sowohl mit Bezug zum Bildungsauftrag der Schule als auch mit Bezug zu den Umgangsformen der Lerngemeinschaften eingefordert werden können.

## 2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage soll auf Verfassungsstufe ganz allgemein der Vorbehalt bürgerlicher Pflichten verankert werden, wie er in der alten Bundesverfassung vom 29. April 1874 enthalten war und damit die Motion 2016-103 der FDP-Fraktion: *Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften* umgesetzt werden.

Gleichzeitig sollen mit der Landratsvorlage die gesetzlichen Grundlagen insbesondere für den Bildungsbereich präzisiert werden. Den Schulen sollen namentlich Massnahmen gegen Verhaltensweisen ermöglicht werden, wenn sie in ihrem Bildungsauftrag bei der Vermittlung angewandter Grundwerte einer offenen, freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft bzw. bei der Integration in die Lerngemeinschaft an Grenzen stossen. Hierzu soll – vergleichbar mit der Meldepflicht an die KESB bei Kindswohlgefährdungen – eine Brücke aus dem Bildungsrecht ins Ausländerrecht geschaffen werden, welche die Schulen verpflichtet, bei wesentlichen Integrationsschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft den zuständigen kantonalen Ausländerbehörden eine Meldung zu machen. Diese verfügen über Instrumente zur Prüfung der Integrationswilligkeit und allfälliger ausländerrechtlicher Massnahmen. Anderseits soll verdeutlicht werden, dass Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, mit ihrem Verhalten die hier geltenden Werte zu achten und sich somit auch entsprechend den hier üblichen Umgangsformen in die Schulgemeinschaft einzubringen. Sodann soll der Katalog der möglichen Disziplinarmassnahmen überprüft und angepasst werden. Bei massiven Erziehungs- und Integrationsdefiziten soll die Schule – unabhängig von der Nationalität der Schülerinnen und Schüler – die Möglichkeit haben, in Ergänzung und Abgrenzung zur Schule Massnahmen zu verfügen, welche von den Erziehungsberechtigten (zumindest teilweise) zu finanzieren sind.

## 2.3. Erläuterungen

### *2.3.1. Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft*

Entsprechend der Motion 2016-103 der FDP-Fraktion: *Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften* soll die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in § 20 ergänzt werden und neu ausdrücklich festhalten, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung Pflichten entbinden. Diese Ergänzung ändert grundsätzlich an der Rechtslage nichts, da jede bürgerliche Pflicht einer gesetzlichen Grundlage bedarf und jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob Grundrechte aufgrund dieser Pflichten eingeschränkt werden dürfen. Der Vorbehalt soll gemäss Motion jedoch diesen Vorrang ganz allgemein verdeutlichen. Im Kontext Bildung beispielsweise ist der Grundschulunterricht obligatorisch und stellt eine bürgerliche Pflicht dar (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht wird jedoch auch in Zukunft die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu beachten sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheid des Bundesgerichts BGE 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Religiöse Freiheiten dürfen durch die Festlegung von Bürgerpflichten, einschliesslich der Pflicht zum Schulbesuch, nicht weiter eingeschränkt werden, als dies vom öffentlichen Interesse geboten und verhältnismässig ist (BGE 117 Ia 311, E. 2b mit weiteren Hinweisen). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann sich die Verweigerung einer religiös begründeten Dispens als unverhältnismässiger Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6).

### *2.3.2. Änderung des Bildungsgesetzes*

Die Schule hat u.a. einen Sozialisierungs- und Integrationsauftrag. Die Grundschulbildung soll zur intellektuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung befähigen und diejenigen Kenntnisse vermitteln, die zur Bewältigung des modernen Lebens notwendig sind. Der Anspruch garantiert die Vermittlung von Lerninhalten, „die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten“ (vgl. Regula Kägi-Diener, Art. 19 BV, Rz 15 in: St. Galler Kommentar zur neuen Bundesverfassung,

3. Auflage, 2014 sowie Entscheid des Bundesgerichts 2 C_446/210, E. 5.2). Der Anspruch ist verletzt, wenn die Ausbildung in einem Masse eingeschränkt wird, dass die Chancengleichheit nicht gewahrt ist bzw. wenn das Kind Lerninhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (vgl. dazu abermals Entscheid des Bundesgerichts 2C_686/2011, Erwägung 3.2.2). Dies bedeutet, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in die angewandten Grundwerte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einführt und diese auch mit ihnen mitsamt ihren Auswirkungen auf den Alltag reflektiert. Dazu gehört u.a. die Achtung der Gleichstellung von Frau und Mann auch über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg. Der an der Schule erlernte Umgang mit diesen Werten und Umgangsformen hat denn auch eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Vermittelbarkeit in den Beruf und der späteren Berufstätigkeit. Um diesen Auftrag auszuführen und insbesondere die damit verbundene Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern, diese Werte aktiv zu achten, wird § 64 Absatz 1 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) entsprechend präzisiert.

Diese Pflicht trifft nicht nur Schülerinnen und Schüler. Vielmehr sind die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflichten gegenüber der Schule gleichermassen gehalten, ihre Kinder zu deren Befolgung anzuhalten. Diese Präzisierung findet Eingang in § 69 Absatz 1 Buchstabe d des Bildungsgesetzes.

Die Schule hat bei Integrationsproblemen von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit grundsätzlich dieselben Möglichkeiten zu reagieren wie bei allen anderen Schulkindern. Namentlich kann sie Disziplinarmassnahmen bei ordnungswidrigem Verhalten anordnen und im Rahmen des Disziplinarwesens auch Abmachungen betreffend Verhaltensregeln mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten treffen. Allerdings hat sich herausgestellt, dass der Katalog der möglichen Disziplinarmassnahmen ungenügend ist. Insbesondere im Zusammenhang mit massiven Verhaltensdefiziten – unabhängig von der Nationalität. Beispielsweise bei markanten Erziehungsdefiziten bezüglich Konfliktfähigkeit oder Integrationsproblemen sollen in Ergänzung und Abgrenzung zur Schule und dem Unterricht Massnahmen angeordnet werden können, die durch die Erziehungsberechtigten als gesetzliche „Ausnahme zur Unentgeltlichkeit“ (zumindest teilweise) zu finanzieren sind. Zum Beispiel mit im Rahmen von Disziplinarmassnahmen ausserschulisch angeordneten Verhaltenskursen soll Schülerinnen und Schülern eine Chance gegeben werden, sich zu integrieren.

Die konkreten Disziplinarmassnahmen sind nicht im Bildungsgesetz geregelt. Der Katalog der Disziplinarmassnahmen ist daher auf Verordnungsstufe zu ergänzen. Im Bildungsgesetz ist hingegen die Ausnahme von der Unentgeltlichkeit vorzusehen, was durch eine Ergänzung von § 10 Bildungsgesetz erfolgt.

Die Schule kann die Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern jedoch nicht erzwingen. Gerade im Zusammenhang mit anderen religiösen und ethnischen Hintergründen von zugezogenen Personen kann sie an ihre Grenzen stossen. Hierfür stehen den Ausländerbehörden für den Einzelfall griffigere Rechtsinstrumente (z.B. der Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder das Aussprechen einer Verwarnung) zur Verfügung als den Schulen. Deshalb soll eine Meldepflicht der Schulleitung – analog der Meldepflicht an die KESB bei Kindswohlgefährdungen – an die Ausländerbehörden bei wesentlichen Problemen mit der Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern mit einer Ergänzung von § 5 des Bildungsgesetzes eingeführt werden.

Dass eine Meldepflicht – und nicht ein Melderecht – eingeführt wird, soll die Schulen vor dem schwierigen Entscheid schützen, ob sie eine Meldung erstatten sollen oder nicht. Eine solche Entscheidung würde sich auf das Vertrauensverhältnis sowohl gegenüber den Schülerinnen und Schülern als auch den Erziehungsberechtigen negativ auswirken. Mit der Pflicht besteht ausschliesslich ein Beurteilungsspielraum, wann ein Problem als wesentlich erscheint.

Wesentliche Integrationsprobleme von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft in den öffentlichen Schulen umfassen alle aktiven und passiven Verhaltensweisen, welche die objektive Unfähigkeit bzw. die Absicht der oder des Betroffenen offenbaren, dass sie oder

er sich in der öffentlichen Schule schlechthin nicht integrieren kann bzw. sich nicht integrieren will. Hinweise darauf können namentlich die Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, massive Störung des Unterrichts, respektlose Behandlung, insbesondere von weiblichen Lehr- und Respektspersonen sowie von Schülerinnen, die Verweigerung der Teilnahme an Schulexkursionen, Ski- und Schullagern, am Sport- und Schwimmunterricht sowie konkrete Anzeichen einer Radikalisierung sein. Solche Hinweise sind dann relevant, wenn sie nicht auf altersgemässen Entwicklungsprozessen beruhen.

Die objektive Unfähigkeit der oder des Betroffenen, sich in den öffentlichen Schulen zu integrieren, genügt als Voraussetzung für die Annahme von wesentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Entsprechende Verhaltensweisen sind daher in jedem Fall meldepflichtig. Handelt die oder der Betroffene darüber hinaus mit der Absicht, d.h. in Form dokumentierter Willensäusserungen (z.B. durch protokollierte Aussagen bei Schul- und Krisengesprächen mit Lehrpersonen und Schulleitungen) bzw. sind ethnische oder religiöse Hintergründe oder Anzeichen einer Radikalisierung erkennbar, ist von einer qualifizierten Form der wesentlichen, meldepflichtigen Integrationsdefizite auszugehen.

Die Schulleitung trifft hingegen keine Verpflichtung, den mangelnden bzw. nicht vorhandenen Integrationswillen der oder des Betroffenen nachzuweisen. Es handelt sich auch ausdrücklich nicht um einen zusätzlichen Auftrag für die systematische Informationsbeschaffung als Grundlage für allfällige Massnahmen der Migrationsbehörden. Es geht vielmehr um eine Meldung an die Migrationsbehörde, wenn die Schule trotz Anerkennung unterschiedlicher Voraussetzungen von Schülerinnen und Schülern und trotz Bemühungen der Schule und der Lehrerinnen und Lehrer keine Fortschritte erkennt und sich kein Erfolg einstellt. Es geht um die Verdeutlichung einer Grenze, dass die Schule mit den ihr angestammten Mitteln von Unterricht und Elterngesprächen eine Schülerin oder einen Schüler nicht erfolgreich in den Sozialverband der Schule und Klasse integrieren kann bzw. die Eltern diesbezüglich die erforderliche Kooperation verweigern und ihre Kinder Loyalitätskonflikten aussetzen. Die Meldung ist eine der letzten Stufen einer Eskalation bei einer Konfliktsituation. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass – bei allen Problemen und Konflikten – in der Regel niederschwellig im Unterricht und mit Elterngesprächen Lösungen gefunden werden und die Integration im Allgemeinen funktioniert.

#### *2.3.3. Flankierende Massnahmen*

Neben den Änderungen in der Kantonsverfassung und im Bildungsgesetz wird derzeit auch die Handreichung „Gelebte Religion und Schulalltag“ des Amts für Volksschulen überarbeitet. Diese hilft den Schulbehörden, sich bei Fragen im Umgang mit der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu orientieren und ihr Handeln danach auszurichten. Schulen bieten ausdrücklich Raum für Vielfalt und Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Religionen. Der Austausch, die Wertschätzung und die Reflexion ist ein wichtiger Teil der schulischen Arbeit. Diese Handreichung bündelt alle für diese Thematik relevanten rechtlichen Grundlagen und setzt sich aus pädagogischer Sicht und im Sinne der religiösen Neutralität der Schule mit dem Umgang mit Religion in der Schule auseinander. Sie gibt eine Handlungsorientierung und spiegelt eine gute und akzeptierte Praxis. Ihr kann jedoch nicht regulierender, sondern nur empfehlender Charakter zukommen, indem in jedem Fall individuell geprüft werden muss, wie auf eine allfällige spezifische Konfliktsituation zu reagieren ist.

Gleichzeitig sind die Schulen eingeladen, sich mit der Frage des Umgangs mit den hiesigen Werten, gerade auch im Spannungsverhältnis zum Umgang mit Heterogenität, auseinanderzusetzen und, wo sinnvoll, ihre Schulprogramme bzw. Hausordnungen entsprechend der an ihrer Schule gelebten und geforderten Wirklichkeit anzupassen.

### 2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

### 2.5. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### 2.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine direkten organisatorischen, personellen, finanziellen, wirtschaftlichen, regionalen oder die Nachhaltigkeit betreffende Auswirkungen.

### 2.7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Eingegangen sind insgesamt 62 Stellungnahmen, darunter namentlich jene des VBLG für die Gesamtheit der Gemeinden, von 32 Gemeinden sowie 8 interne Stellungnahmen von Schulräten, Schulleitungen oder Lehrpersonen.

***Änderung der Verfassung betreffend Vorbehalt bürgerlichen Pflichten gemäss 2.3.1***

Für die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung sprechen sich die EDU, die FDP und die SVP aus; dagegen alle übrigen Parteien.

Die FDP geht davon aus, dass mit der ausdrücklichen Nennung des Vorbehalts der bürgerlichen Pflichten in der Verfassung verdeutlicht werde, dass wesentliche, dem Gemeinwohl dienende Errungenschaften unseres säkularen Staates, wie z.B. die Schulpflicht, durch religiöses Sonderrecht nicht unterlaufen werden dürfen. Die SVP geht davon, dass der Kerngehalt der Religionsfreiheit, namentlich die sog. innere Religionsfreiheit, nicht tangiert werde. Die äussere Religionsfreiheit könne bei Vorliegen bürgerlicher Pflichten hingegen eingeschränkt werden. BDP, CVP, EVP, Grüne, Grünliberale, und SP gehen gemeinsam davon aus, dass die Aufnahme der Bestimmung in der Kantonsverfassung nichts bringe, der Begriff der bürgerlichen Pflicht unklar sei und daher eher zu Verwirrung führe. Zudem müsse trotz Aufnahme dieser Bestimmung im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine konkrete bürgerliche Pflicht im Widerspruch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit stehe.

Der VBLG und mit ihm 22 Gemeinden sind ohne Kommentar für die Aufnahme der Verfassungsbestimmung, während sich 8 Gemeinden ausdrücklich dagegen aussprechen. Folgende Verbände und Organisationen äussern sich ablehnend: AKK, LVB, VSL, vpod, der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Oberwil, Verein SSA Primar BL, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel, die Muslimkommission Basel und die Landeskirchen. Letztere befürchten insbesondere eine Gefährdung der Grund- und Menschenrechte. Die Freidenkenden Nordwestschweiz unterbreiten einen Formulierungsvorschlag, nämlich die Aufnahme des Vorrangs von „öffentlichen Pflichten und Regeln“ in der Verfassung.

***Änderung des Bildungsgesetzes gemäss 2.3.2***

- ***Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen (§ 5 Abs. 1$^{bis}$ Bildungsgesetz)***

Für die vorgeschlagene Änderung sprechen sich die EDU und die SVP sowie teilweise die FDP aus. Sie sehen darin ein probates Mittel im Umgang mit Integrationsproblemen analog zur Meldepflicht an die KESB bei Kindswohlgefährdungen. Letztere wünscht eine genauere gesetzliche Definition der meldepflichtigen Sachverhalte sowie eine Meldepflicht an die SID bei Anzeichen von Radikalisierung von in- und ausländischen Kindern. Die SVP wünscht sich eine Verschärfung, so dass jegliche Integrationsprobleme mit Schülerinnen und Schülern der Ausländerbehörde zu melden wären. Gegen die Meldepflicht lassen sich die BDP, CVP, EVP, Grüne, Grünliberale sowie die SP vernehmen. Moniert wird, dass es sich um eine Meldepflicht und nicht ein Melderecht handle (BDP, CVP), dass eine Ungleichbehandlung zwischen Kindern mit Schweizer Pass und solchen ohne entstehe (EVP, Grüne, SP), dass nicht alle Probleme an der Schule mit mangelnder Integra-

tion zu tun hätten und damit die Abgrenzung sehr schwierig bzw. unmöglich würde (EVP, SP), dass damit ein Denunziantentum gefördert werde (EVP, Grüne) und die Bestimmung Willkürpotential enthalte (EVP, Grüne).

Auch der VBLG plädiert zusammen mit 23 Gemeinden für ein Melderecht als ultima ratio und bemängelt die Beschränkung auf ausländische Schülerinnen und Schüler. Es soll geprüft werden, ob es nicht eine Stelle im Kanton gebe, welche für alle Schülerinnen und Schüler zuständig wäre und ob mit der Bestimmung nicht das Gleichbehandlungsgebot verletzt werde. Ausdrücklich gegen die Meldepflicht sprechen sich 8 Gemeinden aus. Für eine Verschärfung der Meldepflicht votieren die Schulräte Biel-Benken und Brislach sowie das Kollegium der Primarschule Surbaum Reinach. Für ein Melderecht an Stelle einer Meldepflicht sprechen sich die SRPK, der VSL BL, die SLK Primar sowie der Schulrat Oberwil aus. Gegen die Meldepflicht votieren die AKK, der LVB, die Starke Schule BL, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel, die Freidenkenden Nordwestschweiz, die Muslimkommission sowie die Landeskirchen. Moniert werden vor allem die Ungleichbehandlung von ausländischen Schülerinnen und Schülern, die Unklarheit des Begriffs „wesentlich“, welcher zu unterschiedlichen Interpretationen führen werde, die Vermischung von Disziplinar- und Ausländerrecht, Integrationswilligkeit und normalen Verhaltensproblemen, die mangelnde Verpflichtung der Schulleitung, den fehlenden Integrationswillen nachzuweisen. Zudem wird bemängelt, dass der Schule damit neben ihrem Kernauftrag Bildung zu vermitteln zusätzlich auch noch eine ausländerpolizeiliche Aufgabe überbürdet werde.

- ***Aufnahme einer Kostenbeteiligung im Rahmen von Disziplinarmassnahmen (§ 10 Abs. 1 Bstb. a$^{bis}$ Bildungsgesetz)***

Für die vorgeschlagene Aufnahme einer Kostenbeteiligung im Rahmen von Disziplinarmassnahmen sprechen sich die EVP, EDU, FDP und die SVP aus. Dagegen sind die Grünen, die Grünliberalen sowie die SP. Von den Gemeinden sprechen sich 4 ausdrücklich für und 7 ausdrücklich gegen die Kostenbeteiligung aus. Moniert wird, dass unklar sei, um welche Massnahmen es sich handle und wie diese etabliert werden. Die Bestimmung wird vom LVB als Erweiterung des Disziplinarmassnahmenkatalogs gut geheissen. Ebenso von den Landeskirchen, welche die Bestimmung jedoch auch auf Erziehungsberechtigte ausdehnen möchten sowie der Schulrat Lampenberg. Ablehnend äussern sich insbesondere die Schulratspräsidienkonferenz, welche die Zuständigkeit für ausserschulische Massnahmen bei anderen Stellen, insb. der KESB, verortet, die AKK, der VSL BL, der vpod sowie der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Oberwil.

- ***Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, die hiesigen gesellschaftlichen Werte zu achten und sich an den hiesig gängigen Ritualen zu beteiligen (§ 64 Abs. 1 Bstb. b und d BildG) sowie die korrespondierende Verpflichtung der Erziehungsberechtigten (§ 69 Abs. 1 Bstb. d Bildungsgesetz)***

Für die vorgeschlagene Aufnahme der Verpflichtung zur Achtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte sprechen sich die SVP, die EDU und (notfalls) die EVP aus. Die FDP befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung, kritisiert jedoch die Unbestimmtheit von Begriffen wie hiesige Werte und Sitten. Sie schlägt vor, konkret an der Einhaltung von Grundsätzen wie namentlich der Gleichstellung von Mann und Frau und dem Verbot der Differenzierung aufgrund des Geschlechts anzuknüpfen. Die SVP schlägt vor, auf die Nennung von Ritualen zu verzichten ebenso wie auf die ausdrückliche Nennung der Handschlagpflicht, stattdessen sollen die Schulleitung sowie die zuständige Lehrperson die Formen des gegenseitigen respektvollen Umgangs im Einzelnen verbindlich regeln. Die EVP weist vor allem darauf hin, dass die Regelungen nicht notwendig seien, da sie bereits als logische Schlussfolgerung in den derzeitigen Regelungen enthalten seien. Zudem sei ein Begriff wie hiesige gesellschaftliche Werte schwammig, was zu Willkür führen könne. Ablehnend äussern sich die BDP, CVP, Grüne, Grünliberale und SP. Auch sie weisen mehrfach auf die schwammige Begrifflichkeit und juristische Unklarheit hiesiger gesellschaftlicher Werte und hiesiger Rituale hin. Es bestehe aufgrund eines Einzelfalls keine Veranlassung das Bildungsgesetz anzupassen. Die heutigen Rechtsgrundlagen reichten bereits aus. Zudem seien Werte und Rituale

einem permanenten Wandel unterworfen und milieuabhängig. Bräuche sollten nicht auf gesetzlicher Stufe verpflichtend verankert werden.

Der VBLG und mit ihm 18 Gemeinden empfehlen auf die explizite Erwähnung des Handschlags zu verzichten. Was hiesige gängige Rituale seien, sei im Schulprogramm festzulegen. Zudem regt er eine redaktionelle Änderung mit einem neuen Buchstaben e an. Befürwortet wird die Bestimmung von 5 Gemeinden, wobei zumeist verlangt wird, dass auf die Nennung der Handschlagpflicht verzichtet wird, teilweise auch auf die Nennung von hiesigen Ritualen. Eine ablehnende Haltung vertreten 7 Gemeinden, insbesondere aufgrund der Unbestimmtheit der Begriffe, der Ungleichbehandlung von ausländischen und Schweizer Kindern und aufgrund einer masslosen Überregulierung.

Befürwortet werden die Regelungen (von den weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden) nur vom Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Oberwil. Die Starke Schule BL erachtet die Handschlagregelung als nicht praktikabel, schlägt jedoch vor, dass Schulanlässe, Exkursionen etc. explizit als verpflichtend im Gesetz genannt werden. Der LVB kritisiert die vage und willkürliche Begrifflichkeit. Die Landeskirchen kritisieren die in hohem Masse unbestimmten Gesetzesbegriffe. Sie fordert eine grundlegende unverkrampfte Reflexion zur Bedeutung des Handschlags für den Schulunterricht und fordern die Schulen auf, sich mit Fragen im Spannungsfeld des Umgangs mit Heterogenität auseinander zu setzen und diese in ihrem Schulprogramm oder ihrer Hausordnung zu regeln. Mit dem runden Tisch der Religionen bestehe zudem ein Gefäss, welches sich mit Konfliktsituationen aus einer interreligiösen Optik befassen und harmonische Auswege aufzeigen könne. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel werfen der Regelung vor, dass sie die Vielfalt einer pluralistischen Gesellschaft negiere und jede Entwicklung ersticke. Die Freidenkenden Nordwestschweiz schlägt vor, dass an Stelle „hiesige gesellschaftliche Werte“ folgende Formulierung ins Gesetz aufgenommen wird: “…und achten dabei die gesellschaftlichen Werte einer offenen, freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft.“ Ablehnend äussern sich die SRPK, mit der Begründung, die heutige Regelung sei ausreichend. Ablehnend äussern sich auch die AKK, der VSL BL und der vpod sowie die Muslimkommission.

**Anpassungen in Verfassungs- und Gesetzesänderung aufgrund der Vernehmlassung**

Die geforderte Verfassungsänderung gemäss Motion 2016-103 der FDP Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften wird auch nach Vernehmlassung beibehalten. Das Meinungsspektrum der Vernehmlassenden ist allerdings sehr geteilt.

Im Bildungsgesetz wird aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassungen in § 5 Absatz $1^{bis}$ des Bildungsgesetzes betreffend Meldepflicht keine Änderung vorgenommen, jedoch im Kommentar die Analogie der Meldepflicht zur derjenigen an die KESB bei Kindswohlgefährdungen dargelegt sowie erläutert, warum eine Meldepflicht und nicht ein Melderecht vorgesehen wird.

In den §§ 64 und 69 des Bildungsgesetzes wird vollständig auf die Pflicht zur Teilnahme an Ritualen sowie die ausdrückliche Nennung der Handschlagpflicht verzichtet. Die „hiesigen Werte“ werden insofern verdeutlicht, als in Anlehnung an die Bundesverfassung neu die Achtung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft verlangt wird. Damit werden die hier geltenden Werte verdeutlicht.

## 2.8. Vorstösse des Landrates

### *2.8.1. Als Postulat überwiesene Motion 2016-095 von Pascal Ryf: Integration statt religiöse Sonderregelungen*

*Wortlaut:*
*„„Ich stimme mit jenen überein, die vom Kanton ein Zeichen wünschen: Ein Zeichen gegen die Verrohung der Sitten“*, so formulierte es der ehemalige Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli in der Ein-leitung des im Dezember 2008 erschienenen **„Handweiser zum Umgang mit Disziplinar-mass-nahmen an den Schulen“**. Weiter hielt der damalige Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und

Sportdirektion fest: *„Wer Jugendlichen beibringen will, dass es bestimmte Verhaltensformen an unseren Schulen schlicht nicht geben darf, kann auf vielerlei Möglichkeiten setzen. Erfolg wird sich nur ein-stellen, wenn die Jugendlichen Aussicht haben, in die Gesellschaft integriert zu werden – vielleicht auch gegen ihren Willen“*.

An der Sekundarschule Therwil weigern sich aus religiösen Gründen zwei muslimische Teenager, den Lehrerinnen die Hand zu geben. Das fordernde Verhalten der Schüler sowie die Dispensation vom Händedruck haben weltweit für Aufsehen gesorgt. Das Händeschütteln ist in der Schweiz und insbesondere in den Schulen ein gängiges Begrüssungsritual und gehört zu unserer Kultur. Jemandem den Handschlag zu verweigern, ist unhöflich und verächtlich. Gerade jetzt, wo zahlreiche Menschen in unserem Land Zuflucht suchen, braucht es klare Zeichen und ein verantwortliches Auftreten der Behörden: Wer bei uns einwandert, muss unsere geltenden Rechte, Werte und Traditionen respektieren und bereit sein, Kompromisse zu schliessen. Unsere Hausregeln müssen klar und konsequent vertreten und durchgesetzt werden (Verweis EDK-Leitfaden C 10).

Die von der Schulleitung ausgearbeitete Sonderregelung wirft einerseits Wertefragen auf, andererseits geht es aber auch rechtlich um die Schule als Arbeitsplatz für Lehrerinnen und Lehrer. Dies betrifft die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Verhinderung von Sexismus. Die Verweigerung eines Handschlages aus religiösen Gründen reduziert die Lehrerin auf ihr Geschlecht und wertet sie als „unberührbar“ und in ihrer Funktion als Autoritätsperson ab. Dies ist ein Widerspruch zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GlG 151.1).

Ebenso werden aber auch Grundsätze der Verfassungsebene, das Abwägen der Grundrechte der Jugendlichen auf Gleichstellung, Religionsfreiheit und Chancengleichheit tangiert. Es kann nicht sein, dass jede religiöse Glaubensgemeinschaft selber ihre Rechte und Pflichten in der Schule definiert. In der Schule sollen alle Schülerinnen und Schüler gleich behandelt werden. Eine Berücksichtigung sämtlicher gesellschaftlicher, kultureller oder religiöser Befindlichkeiten ist für den organisatorischen Betrieb der Schule nicht machbar und der Integration nicht förderlich. Das Amt für Volksschulen nimmt in der Handreichung für Schulräte und Schulleitungen **„Gelebte Religion und Schullalltag“** dazu wie folgt Stellung *„Die Schule vertritt die gesellschaftlichen Grundwerte, die in der Schweiz gelten. (...) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht so weit ausgelegt werden, dass Bildungschancen vergeben werden und die Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet ist. Der Staat garantiert das Recht des Kindes auf Bildung. Dazu gehört auch, dass die Schule die Bildungsinhalte bestimmt“* (Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft, gültig ab Schuljahr 2008/2009, S. 8).

Der Regierungsrat wird gebeten,

- eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche Sonderregelungen aufgrund von religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die den gesellschaftlichen Grundwerten und der gelebten Kultur widersprechen, verhindert.
- eine gesetzliche Grundlage für Integrationsvereinbarungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigen sowie Sanktionsmassnahmen bei Nichteinhaltung vorzulegen.
- zu berichten, welche Bereiche des Handbuchs „Gelebte Religion und Schulalltag“ für Schulräte und Schulleitungen und allenfalls weitere Verhaltensregeln sowie damit verbundene Durchsetzungsmechanismen in die kantonale Rechtsordnung überführt werden sollen, damit sie allgemein verbindlich werden.„

**Beurteilung des Regierungsrates:**
Mit der dem Landrat beantragten Anpassung des Bildungsgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen dahingehend präzisiert, dass den hiesigen Werten und Ritualen an Schulen mehr Nachachtung verliehen wird. Zudem wird die Grundlage für eine Ergänzung des Katalogs der Disziplinarmassnahmen gelegt. Mit der Möglichkeit, ausserschulische Sanktionen unter Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten aufzuerlegen, sollen den Schulen griffigere Sanktionsmittel bei massiven erzieherischen und integrativen Fehlverhalten zur Verfügung gestellt werden. Weiter wird eine Meldepflicht an die Ausländerbehörde bei wesentlichen Integrationsproblemen von Schü-

lerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Bildungsgesetz aufgenommen. Mit dieser Meldepflicht wird die für Ausländerfragen zuständige Behörde mit der Frage nach der Integrationswilligkeit betraut. Ihr stehen auch die entsprechenden Mittel, insbesondere auch dasjenige von Integrationsvereinbarungen, zur Verfügung.

Schliesslich wird auch der Eintrag in das Handbuch für Schulräte und Schulleitungen „Gelebte Religion im Schulalltag“ überarbeitet. Damit wird den Schulen eine Handlungsorientierung zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Massnahmen wird den inhaltlichen Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion nachgelebt.

**Antrag an den Landrat:** Die als Postulat überwiesene Motion wird als erledigt abgeschrieben.

### *2.8.2. Als Postulat überwiesene Motion 2016-102 der FDP Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen!*

*Wortlaut:*
„Die Therwiler Verweigerung des Handschlags gegenüber weiblichen Lehrpersonen ist keine pubertäre Eskapade zweier Schüler, wie es gelegentlich verharmlosend heisst. Auch geht es um viel mehr als um Anstand oder die Missachtung selbstverständlicher schweizerischer Gepflogenheiten. Mit ihrem Verhalten setzen die Jugendlichen eine fundamentalistische und militante Ideologie um, die unserer auf der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit und der Gleichstellung von Frau und Mann aufgebauten Staats- und Gesellschaftsordnung diametral widerspricht. Diese Ideologie stereotypisiert Frauen, reduziert sie auf ihr Geschlecht, marginalisiert sie in der Öffentlichkeit und diskriminiert sie in Bildung und Beruf. Das dürfen wir nicht zulassen. Wir müssen unsere Rechtsordnung, den säkularen Staat und unsere gesellschaftlichen Errungenschaften gegenüber solchen archaischen Wertvorstellungen entschieden verteidigen.

Der Regierungsrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden den Bildungsanspruch konsequent durchsetzen und keine religiös oder weltanschaulich motivierten Sonderregelungen akzeptieren, die unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung zuwiderlaufen. Er wird gebeten, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, die das Bildungsgesetz im folgenden Sinn revidiert:

**§ 4a Durchsetzung des Bildungsanspruchs**

1. Die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden setzen den Bildungsanspruch konsequent durch.

2. Vom regulären Schulbetrieb abweichende Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Sie dürfen den Bildungsanspruch nicht gefährden und den Unterricht nicht beeinträchtigen. Sie sind zeitlich zu begrenzen.

3. Sonderregelungen aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Sie halten sich strikt an das geltende Recht, namentlich auch bei der Gleichstellung von Frau und Mann, und respektieren hiesige Werte und Gepflogenheiten.„

**Beurteilung des Regierungsrates:**
Die beantragte Ergänzung des Bildungsgesetzes ist unnötig. Die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden sind bereits heute verpflichtet, den Bildungsanspruch konsequent durchzusetzen. Dazu sind sie bereits aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips verpflichtet. Ausserdem hält namentlich § 58 des Bildungsgesetzes fest, dass die Schulen für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft verantwortlich sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Qualitätssicherung regelmässig geprüft. Eine Ergänzung des Bildungsgesetzes ist insofern nicht erforderlich.

Die geforderte Ergänzung, wonach vom regulären Schulbetrieb abweichende Sonderregelungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein sollen, den Bildungsanspruch nicht gefährden und den Unterricht nicht beeinträchtigen dürfen sowie zeitlich zu begrenzen sind, ist unpräzis. So

wird die entscheidende Frage, welche Ausnahmefälle eine Sonderregelung zu begründen vermögen, nicht beantwortet. Tatsache ist, dass Sonderregelungen bereits heute die Ausnahme darstellen. Dass derartige Sonderregelungen den Bildungsanspruch und den Unterricht nicht gefährden dürfen, versteht sich von selbst. Eine Ergänzung des Bildungsgesetzes ist auch hier nicht angezeigt.

Die Forderung, wonach Sonderregelungen aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen, entspricht nicht der Systematik, wie sie die Bundesverfassung für die Einschränkung von Grundrechten vorsieht. Diese ergeben sich aus übergeordnetem Recht, namentlich Artikel 36 der Bundesverfassung. Eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 der Bundesverfassung setzt demnach zunächst - wie diejenige anderer Freiheitsrechte - nach wie vor eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage voraus. Gemäss Bundesverfassung bedarf nicht die Sonderregelung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Vielmehr muss sich deren Einschränkung auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können. Die Einschränkung eines Grundrechts muss zudem im öffentlichen Interesse liegen oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Weiter darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden. Die Prüfung, ob diese Vorgaben erfüllt sind, kann nicht abstrakt, sondern nur anhand des jeweiligen Einzelfalls erfolgen.

Sonderregelungen sind ohnehin nur im Rahmen des geltenden Rechts zulässig. Dabei wird auch die Einhaltung unserer Werte und Gepflogenheiten verlangt. Die entsprechende Erweiterung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte im Bildungsgesetz wird dem Landrat mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet. Damit kann der als Postulat überwiesenen Motion der FDP-Fraktion, die in ihrer Stossrichtung letztlich ebenfalls auf eine Präzisierung und konsequente Durchsetzung der im Bildungsgesetz umschriebenen Pflichten der Schülerinnen und Schüler abzielt, Rechnung getragen werden.

**Antrag an den Landrat:** Die als Postulat überwiesene Motion wird als erledigt abgeschrieben.

### *2.8.3. Überwiesene Motion 2016-103 der FDP Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften*

*Wortlaut*:
„Die Verweigerung des Handschlags gegenüber weiblichen Lehrpersonen an einer Therwiler Schule wirft über den Schul- und Bildungsbereich hinausgehende, grundsätzliche Fragen auf. Die Religionsfreiheit gibt keinen Anspruch, sich staatlich festgelegten, bürgerlichen Pflichten zu entziehen. Das ist geltendes Recht. Dieses scheint aber nicht mehr genügend klar zu sein. Militante fundamentalistische Kreise versuchen verstärkt, ihren archaischen, der freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung widersprechenden Wertvorstellungen mittels einer extensiven Auslegung der Religionsfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen. Dem ist entschlossen Einhalt zu gebieten.

§11 Absatz 2 der Aargauer Kantonsverfassung hält explizit fest, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden. Eine analoge Bestimmung gab es in Artikel 49 der alten Bundesverfassung von 1874. Diese Bestimmung findet sich in der geltenden Bundesverfassung nicht mehr, weil man ihre Geltung implizit voraussetzt. Aus dem gleichen Grund findet sich auch keine solche Bestimmung in der basellandschaftlichen Kantonsverfassung. Aufgrund der Absicht militant-fundamentalistischer Kreise, die Religionsfreiheit zur Aushebelung des staatlichen Rechts zu missbrauchen, ist aber eine ausdrückliche Nennung in der Kantonsverfassung angezeigt.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mittels der §20 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Persönliche Pflichten) mit folgendem zweiten Absatz ergänzt wird:

“Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.“

**Beurteilung des Regierungsrates:**
vgl. Ziff. 2.3.1.

**Antrag an den Landrat:** Die Motion wird als erfüllt abgeschrieben.

## 3. Anträge

### 3.1. Beschlüsse

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Kantonsverfassung wird gemäss beiliegendem Entwurf dem Baselbieter Volk als Erlassgeber zur Abstimmung unterbreitet.

2. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.

3. Die Änderung gemäss Ziffer 2 unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

### 3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Die Motion 2016-103 der FDP Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften wird als erfüllt abgeschrieben.

2. Die als Postulat überwiesene Motion 2016-095 von Pascal Ryf: Integration statt religiöse Sonderregelungen wird als erledigt abgeschrieben.

3. Die als Postulat überwiesene Motion 2016-102 der FDP Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen! wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## 4. Anhang

– Landratsbeschluss

## 5. Beilagen

– Entwurf der Änderung der Kantonsverfassung
– Synopse zum Entwurf der Änderung der Kantonsverfassung
– Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes
– Synopse zum Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes
– Handreichung „Gelebte Religion“

**Landratsbeschluss**

**über die Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Kantonsverfassung wird gemäss beiliegendem Entwurf dem Baselbieter Volk als Erlassgeber zur Abstimmung unterbreitet.

2. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.

3. Die Änderung gemäss Ziffer 2 unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

4. Die Motion 2016-103 der FDP Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften wird als erfüllt abgeschrieben.

5. Die als Postulat überwiesene Motion 2016-095 von Pascal Ryf: Integration statt religiöse Sonderregelungen wird als erledigt abgeschrieben.

6. Die als Postulat überwiesene Motion 2016-102 der FDP Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen! wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der Landschreiber:

# Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:[1)]

## I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

**§ 20 Abs. 2 (neu)**

[2] Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) In der Volksabstimmung vom $ angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am $.

## IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

2. Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund[1)] am 1. Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident:
der Landschreiber:

1) Durch die Bundesversammlung mit Geschäft $$ (BBl $$) gewährleistet am $$ ($$rat) bzw. $$ ($$rat) (BBl $$).

**Synopse**

**bksd-2016-10-21-Kantonsverfassung-Vorbehalt bürgerliche Pflichten**

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | **Verfassung<br>des Kantons Basel-Landschaft** | |
| | *Das Baselbieter Volk*<br><br>*beschliesst:* | |
| | **I.** | |
| | Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand<br>1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert: | |
| **§ 20 Persönliche Pflichten**<br><br>[1] Jeder hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm die Rechtsordnung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auferlegt. | [2] Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. | Mit der Aufnahme des Vorbehalts der bürgerlichen Pflichten wird die Motion 2016-103 der FDP-Fraktion „Staatliches Recht vor religiösen Pflichten“ umgesetzt. Diese Ergänzung ändert grundsätzlich an der Rechtslage nichts, da jede bürgerliche Pflicht einer gesetzlichen Grundlage bedarf und jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob Grundrechte aufgrund dieser Pflichten eingeschränkt werden dürfen. Der Vorbehalt soll gemäss Motion jedoch diesen Vorrang ganz allgemein verdeutlichen. |
| | **II.** | |
| | *Keine Fremdänderungen.* | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | **III.** | |
| | *Keine Fremdaufhebungen.* | |
| | **IV.**<br><br>1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.<br><br>2. Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund[1)] am 1. Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.<br><br>Liestal, ...<br>Im Namen des Landrats<br>der Präsident:<br>der Landschreiber: | |

1) Durch die Bundesversammlung mit Geschäft $$ (BBl $$) gewährleistet am $$ ($$rat) bzw. $$ ($$rat) (BBl $$).

# Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1bis (neu)**

1bis Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schüler und Schülerinnen der kantonalen Ausländerbehörde zu melden.

**§ 10 Abs. 1**

1 Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

a.bis **(neu)** den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinarmassnahmen;

**§ 64 Abs. 1**

1 Die Schülerinnen und Schüler

b. **(geändert)** tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;

**§ 69 Abs. 1**

1 Die Erziehungsberechtigten

d. **(geändert)** halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.[1)]

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident:
der Landschreiber:

1) Vom Regierungsrat am $ auf den $ in Kraft gesetzt.

**Synopse**

**bksd-2016-08-16 Bildungsgesetz-Meldepflicht AfM**

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | **Bildungsgesetz**<br><br>*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft*<br><br>*beschliesst:* | |
| | **I.** | |
| | Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert: | |
| **§ 5 Massnahmen zur Integration**<br><br>[1] Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert. | [1bis] Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden. | Die Meldepflicht bei wesentlichen Integrationsproblemen an die Ausländerbehörden erfolgt analog zur Meldepflicht bei Kindswohlgefährdungen an die KESB gemäss Art. 443 Absatz 2 i.V.m. Art. 314 Absatz 1 ZGB (SR 210) sowie § 67 Absatz 2 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211). Wesentliche Probleme im Schulalltag können Hinweise auf eine Kindswohlgefährdung geben und sind dann immer, das heisst bei Schülerinnen und Schülern mit oder ohne Schweizer Pass, der KESB zu melden. Diese hat sodann den Auftrag, die Meldung inhaltlich zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Bei wesentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Integration soll eine entsprechende Meldung (zudem) an die Ausländerbehörde erfolgen. Diese wiederum prüft die Meldung inhaltlich und ergreift gegebenenfalls ausländerrecht- |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | | liche Massnahmen.<br>Die Meldepflicht – an Stelle eines Melderechts – soll die Schulen vor dem schwierigen Entscheid schützen, ob sie eine Meldung erstatten sollen oder nicht. Diese Entscheidung würde sich auf das Vertrauensverhältnis sowohl gegenüber den Schülerinnen und Schülern als auch den Erziehungsberechtigen negativ auswirken. Mit der Pflicht besteht ausschliesslich ein Beurteilungsspielraum, wann ein Problem als wesentlich erscheint.<br>Wesentliche Probleme bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft in den öffentlichen Schulen umfassen alle aktiven und passiven Verhaltensweisen, welche die objektive Unfähigkeit bzw. die Absicht des/der Betroffenen offenbaren, dass er/sie sich in der öffentlichen Schule schlechthin nicht integrieren kann bzw. sich nicht integrieren will. Hinweise darauf können namentlich folgende Verhaltensweisen sein, wenn sie nicht auf altersgemässen Entwicklungsprozessen beruhen:<br><br>- Verweigerung der Teilnahme am Unterricht,<br>- Massive Störung des Unterrichts,<br>- Respektlose Behandlung, insbesondere von weiblichen Lehr- und Respektspersonen sowie von Schülerinnen,<br>- Verweigerung der Teilnahme an Schulexkursionen, Ski- und Schullagern, am Sport- und Schwimmunterricht,<br>- konkrete Anzeichen einer Radikalisierung.<br><br>Die objektive Unfähigkeit, wonach der/die Betroffene sich in den öffentlichen Schulen nicht integrieren kann, genügt als Voraussetzung für die Annahme von wesentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Entsprechende |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | | Verhaltensweisen sind daher in jedem Fall meldepflichtig. Handelt der/die Betroffene darüber hinaus mit Absicht, d.h. in Form dokumentierter Willensäusserungen, z.B. durch protokollierte Aussagen bei Schul-und Krisengesprächen mit Lehrpersonen und Schulleitungen bzw. sind ethische oder religiöse Hintergründe erkennbar, ist von einer qualifizierten Form der wesentlichen, meldepflichtigen Integrationsdefizite auszugehen.<br><br>Die Schulleitung trifft hingegen keine Verpflichtung, den mangelnden bzw. nicht vorhandenen Integrationswillen bei dem/der Betroffenen nachzuweisen.<br><br>Die Meldung ist eine der letzten Eskalationsstufen bei einer Konfliktsituation. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass – bei allen Problemen und Konflikten – in der Regel niederschwellig im Unterricht und mit Elterngesprächen Lösungen gefunden werden und die Integration im Allgemeinen funktioniert. |
| [2] Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.<br><br>[3] Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.<br><br>[4] Das Nähere regelt die Verordnung. | | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| **§ 10 Kostenbeiträge**<br><br>[1] Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:<br><br>a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts; | a[bis]. den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinarmassnahmen; | Es hat sich gezeigt, dass der Katalog der möglichen Disziplinarmassnahmen ungenügend ist. Insbesondere im Zusammenhang mit massiven Verhaltensdefiziten – unabhängig von der Nationalität. Beispielsweise bei markanten Erziehungsdefiziten bezüglich Konfliktfähigkeit oder Integrationsproblemen sollen in Ergänzung und Abgrenzung zur Schule und dem Unterricht Massnahmen angeordnet werden können, die durch die Erziehungsberechtigten als gesetzliche „Ausnahme zur Unentgeltlichkeit“ (zumindest teilweise) zu finanzieren sind. Mit solchen im Rahmen von Disziplinarmassnahmen ausserschulisch angeordneten Verhaltenskursen soll Schülerinnen und Schülern eine Chance gegeben werden, sich mit ihren Defiziten auseinander zu setzen.<br><br>Die konkreten Disziplinarmassnahmen sind nicht im Bildungsgesetz geregelt. Der Katalog der Disziplinarmassnahmen ist auf Verordnungsstufe zu ergänzen. Beispiele finden sich etwa auf: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/kindheit-und-jugend/angebote-und-informationen?searchterm=pr%C3%A4vention%20Jugendliche oder http://www.polizei.bs.ch/praevention/kinder- |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule;<br><br>c. die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts;<br><br>d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II;<br><br>e. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung.<br><br>[2] Die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen dürfen 1/3 der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist.<br><br>[3] Die Verordnung legt die in der Zuständigkeit des Kantons stehenden Kostenbeiträge fest. | | jugendliche/Trainings.html |
| **§ 64 Pflichten**<br><br>[1] Die Schülerinnen und Schüler<br><br>a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;<br><br>b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei; | b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei *und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft*; | Der Auftrag der Schule beinhaltet einen Sozialisierung- und Integrationsauftrag. Die Grundschulbildung soll zur intellektuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung befähigen und diejenigen Kenntnisse vermitteln, die zur Bewältigung des modernen Lebens notwendig sind. Der Anspruch garantiert die Vermittlung von Lerninhalten, „die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten“ (vgl. Regula Kägi-Diener, Art. 19 BV, Rz 15 in: St. Galler Kom- |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | | mentar zur neuen Bundesverfassung, 3. Auflage, 2014 sowie Entscheid des Bundesgerichts 2 C_446/210, E. 5.2). Der Anspruch ist verletzt, wenn die Ausbildung in einem Masse eingeschränkt wird, dass die Chancengleichheit nicht gewahrt ist bzw. wenn das Kind Lerninhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (vgl. dazu abermals Entscheid des Bundesgerichts 2C_686/2011, Erwägung 3.2.2). Dies bedeutet, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in die angewandten Grundwerte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einführt und diese auch mit ihnen mitsamt ihren Auswirkungen auf den Alltag reflektiert (vergleiche hierzu auch die in § 2 Absatz 1 des Bildungsgesetzes formulierten Bildungsziele). Dazu gehört u.a. auch die Achtung der Gleichstellung von Frauen und Männern auch über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg. Der an der Schule erlernte Umgang mit diesen Werten und Umgangsformen hat denn auch eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Vermittelbarkeit in den Beruf und der späteren Berufstätigkeit.<br><br>Unser Wertesystem kommt bereits in der Präambel der Bundesverfassung zum Ausdruck. Was das Bundesgericht als hiesige Werte bezeichnet, entspricht einer Werteordnung, die zwar im christlich-jüdischen Denken verwurzelt ist, heute aber auch Ausdruck säkularisierter Humanität ist (vgl. Bernhard Ehrenzeller, Präambel BV, Rz 18 in: St. Galler Kommentar zur neuen Bundesverfassung, 3. Auflage, 2014). Daraus entstehen ein legitimes Interesse und ein Recht des Staates, die seiner Ordnung zu Grunde liegende Wertebasis zu schützen und zur Geltung zu bringen. Die immer breitere multikulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung führt zwar zu einem offeneren und individuelleren Verständnis der hiesigen Werte und |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| | | erfordert vom liberalen Staat Achtung und Rücksichtnahme. Das Toleranzgebot verpflichtet den Staat aber nicht zur Anerkennung beliebiger Werte und zu Wertneutralität (a.a.O. Rz 19).<br>Das humanistische Weltbild, welches Vernunft gesteuert, säkular, demokratisch und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist, stellt den Menschen ins Zentrum und verleiht ihm Menschenrechte auf der Basis von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Diese Werte gilt es insbesondere gegenüber einem theozentrischen Weltbild (z.B. Gottesstaat) oder anderen antiliberalen oder gar totalitären Weltbildern (z.B. Diktatur) zu verteidigen. |
| c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;<br><br>d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.<br><br>[2] Das Nähere regelt die Verordnung. | | |
| **§ 69 Pflichten**<br><br>[1] Die Erziehungsberechtigten<br><br>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;<br><br>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;<br><br>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen; | | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|---|
| d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.<br><br>[2] Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.<br><br>[3] Das Nähere regelt die Verordnung. | d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule *unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft* einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen. | Nicht nur Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf die Achtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte, sondern die Erziehungsberechtigten sind gleichermassen gehalten, ihre Kinder zu deren Befolgung anzuhalten (vgl. Kommentar zu § 64 Absatz 1 Buchstabe b.). |
| | **II.** | |
| | *Keine Fremdänderungen.* | |
| | **III.** | |
| | *Keine Fremdaufhebungen.* | |
| | **IV.**<br><br>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.[1]<br><br>Liestal, ...<br><br>Im Namen des Landrats<br>der Präsident:<br>der Landschreiber: | |

1) Vom Regierungsrat am $ auf den $ in Kraft gesetzt.

# GELEBTE RELIGION UND SCHULALLTAG

## Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft

*E N T W U R F vom 27. Juni 2017- Fassung gemäss Umsetzung Motion 2016-103*

## Inhaltsverzeichnis

**1 Vorwort ..... 2**
**2 Rechtliche Grundlagen ..... 3**
2.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2016) ..... 3
2.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. April 2016) ..... 4
2.3 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1985 (Stand xxx) ..... 4
2.4 Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (Stand xxx) ..... 4
2.5 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016) ..... 6
2.6 Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016) ..... 6
2.7 Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. August 2016) ..... 6
2.8 Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016) ..... 7
**3 Generelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule ..... 7**
3.1 Einleitung ..... 7
3.2 Ausgangslage ..... 8
3.3 Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte ..... 9
3.3.1 Konfessionelle Neutralität der Schulen einerseits und die Orientierung der Schule an der christlichen Tradition andererseits ..... 9
3.3.2 Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Bildungsauftrag andererseits ..... 10
3.3.3 Das Recht der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder einerseits und der Bildungsauftrag der Schule andererseits ..... 10
3.3.4 Handlungspflicht der Schulleitung bei gravierenden Integrationsproblemen ..... 11
3.4 Fazit ..... 11
**4 Praktische Fragen im Umgang mit Religionen ..... 12**
4.1 Feiern mit religiösem Hintergrund ..... 12
4.2 Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken ..... 13
4.3 Urlaube für religiöse Feiertage ..... 14
4.4 Unterricht ..... 14
4.4.1 Schwimm- und Sportunterricht ..... 14
4.4.2 Hauswirtschaftsunterricht ..... 15
4.5 Schulanlässe mit und ohne auswärtiges Übernachten ..... 16
4.6 Gleichstellung der Geschlechter ..... 16
**5 Hohe Feiertage verschiedener Religionen ..... 16**
**6 Adressen ..... 17**

# 1 Vorwort

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Knaben, haben ein verfasstes Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser Anspruch ist in der Form des Schulobligatoriums gesetzlich verankert. Trägerin des gesetzlichen Bildungsauftrags ist die allen gemeinsame Volksschule, welche zurzeit acht Jahre Primarstufe inklusive Kindergarten und drei Jahre Sekundarstufe umfasst. Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht, das heisst: Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt deshalb grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können.

Der Neutralitätspflicht zum Trotz bewegt sich die Schule im Spannungsfeld nicht immer widerspruchsfreier Grundrechte und religiöser Fragen. So garantiert die Bundesverfassung einerseits den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung und andererseits die Religionsfreiheit jedes Einzelnen. Dieses Spannungsfeld verweist auf die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen von Kindern und deren Erziehungsberechtigten den Bildungsauftrag der Schule relativieren können. Konflikte kann aber auch das Spannungsfeld zwischen dem Erziehungs- und Obhutsrecht der Erziehungsberechtigten einerseits und dem Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag der Schule andererseits hervorrufen.

Diese Handreichung soll den Schulräten, Schulleitungen, Lehrpersonen sowie den Erziehungsberechtigten Sicherheit im Umgang mit diesen Spannungsfeldern vermitteln. Die Handreichung stützt sich auf Verfassung und Gesetz und stellt, wie es das für die Schweiz verbindliche UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verlangt, das Wohl und den Bildungsanspruch des Kindes und des Jugendlichen als handlungsleitende Kriterien ins Zentrum.

Beim Umgang mit religiösen Fragen innerhalb und ausserhalb der Schule hat das Verständnis für Toleranz eine zentrale Bedeutung. Toleranz gegenüber religiös oder weltanschaulich begründeten Haltungen und Verhaltensweisen gehört, so lange diese sich innerhalb unserer Rechtsordnung befinden, zu den wichtigsten Grundwerten unserer Gesellschaft. Toleranz ist jedoch keinesfalls mit Desinteresse oder Vernachlässigung gleichzusetzen. Toleranz ist nicht Ausfluss von vermeintlich liberaler Beliebigkeit. Wenn religiös motivierte Dispensationsgesuche für den Sport- und Schwimmunterricht oder für Klassenlager mit Verweis auf das Toleranzgebot gewährt werden, wird ein Grundrecht des Kindes missachtet: Das Recht, die gleichen Bildungsangebote zu erhalten wie andere Kinder. Falsche Toleranz diskriminiert. Um dem entgegenzuwirken, verpflichten sich die Schulen unter anderem, die Integration von ausländischen und fremdsprachigen Kindern gezielt zu fördern. Diese Handreichung hat die Zielsetzung, die individuellen Persönlichkeitsrechte, das Toleranzgebot und das Recht auf Bildung und Integration zu berücksichtigen.

Im Interesse des Kindes verstehen sich Schulleitungen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte als Partnerinnen und Partner in Erziehungsfragen, zu denen auch Fragen über religiös und weltanschaulich begründete Überzeugungen und Verhaltensweisen gehören. Diese Handreichung entbindet die Schulen nicht vom Dialog und von der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten. Im Gespräch soll nach tragfähigen, individuellen Lösungen gesucht werden, die den Schülerinnen und Schülern Bildung und Teilhabe an der Klassen- und Schulhauskultur ermöglichen. Die Grundregeln für das Zusammenleben sind im Schulprogramm bzw. in der Hausordnung beschrieben.

# 2 Rechtliche Grundlagen

## 2.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2016)

**Art. 7 Menschenwürde**
Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

**Art. 8 Rechtsgleichheit**
[1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
[2] Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
[3] Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. (…)
[4] (…)

**Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen**
[1] Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung.
[2] Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

**Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit**
[1] Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
[2] Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in der Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
[3] Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
[4] Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

**Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht**
Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

**Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten**
[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht abwendbarer Gefahr.
[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

**Art. 62 Schulwesen**
[1] Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
[2] Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.
[3] (…)
[4] (…)

**Art. 72 Kirche und Staat**
[1] Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.
[2] Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.
[3] (…)

## 2.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. April 2016)

**Art. 301**
[1] Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
[1bis] (…)
[2] Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
[3] Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
[4] (…)
[4] (…)

**Art. 302**
[1] Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
[2] Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
[3] Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

**Art. 303**
[1] Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.
[2] Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
[3] Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis.

## 2.3 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1985 (Stand xxx)

**§ 20 Persönliche Pflichten**
[1] Jeder hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm die Rechtsordnung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auferlegt.
[2] Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

## 2.4 Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (Stand xxx)

**§ 2 Ziel**
[1] Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.
[2] Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre ge-

schlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.
[3] Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule.
[4] Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Ausbildenden.
[5] (…)
[6] Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

**§ 4 Bildungsanspruch**
[1] Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.
[2] (…)
[3] (…)
[4] (…)

**§ 5 Massnahmen zur Integration**
[1] Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.
[1bis] Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden.
[2] Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
[3] Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
[4] (…)

**§ 20 Christlicher Religionsunterricht**
[1] Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.
[2] Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.
[3] Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.
[4] Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

**§ 64 Pflichten**
[1] Die Schülerinnen und Schüler
a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich.
b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;
c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

**§ 69 Pflichten**

[1] Die Erziehungsberechtigten

a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

## 2.5 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

**§ 55 Beurlaubungen**

[1] Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

[2] Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

[3] Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

**§ 56 Dispensation vom Unterricht**

[1] Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

[2] Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

## 2.6 Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

**§ 35 Beurlaubungen**

[1] Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

[2] Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

[3] Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

**§ 36 Dispensation vom Unterricht**

[1] Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

[2] Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

## 2.7 Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. August 2016)

**§ 38 Dispensation**

[1] Lernende können aus triftigen Gründen und, ausser im Rahmen der Wirtschaftsmittel-

schule, im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb für einzelne Fächer vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden.
[2] Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden.
[3] Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann Lernende auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Lernenden von Teilen der Qualifikationsverfahren dispensieren.

### 2.8 Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

**§ 23 Dispensation vom Unterricht**
[1] Die Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Fächer sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
[2] Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler.

## 3 Generelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule

### 3.1 Einleitung

Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft ist in den letzten Jahren in verschiedener Hinsicht heterogener geworden. Unter anderem hat die Vielfalt der religiösen Überzeugungen und Werte in der Gesellschaft, und damit auch in der Schule, zugenommen. Dabei vermitteln die Schulen ihren Schülerinnen und Schülern Werte, beruhend auf einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Tradition, die zu einem verantwortungsvollen Umgang und Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt führen sollen. Die Pluralität von religiösen Überzeugungen und Praktiken kann zu Spannungsfeldern führen. Insbesondere dann, wenn sie nicht mit den Erwartungen und Gepflogenheiten der Schule vereinbar sind.
Der Umgang mit derartigen Vorkommnissen ist für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll. Um sowohl den Schulleitungen, den Lehrpersonen, als auch den Erziehungsberechtigten Sicherheit im Umgang mit solchen Fragen zu geben, haben verschiedene Kantone sowie die Geschäftsleitung des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer Handreichungen und Positionspapiere zu diesem Thema herausgegeben.[1] Die folgenden generellen Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule des Kantons Basel-Landschaft lehnen sich an die bereits bestehenden Unterlagen an. Sie dienen als allgemeine Orientierungshilfe für den Umgang mit Religion in der Schule und bieten den Ver-

[1] Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen, Schule und Ausbildung. 2. Auflage 2009.
Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt: Umgang mit religiösen Fragen an der Schule. 3. Auflage 2015.
Departement für Bildung und Kultur Solothurn: Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung. 2008.
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg: Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule – Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden. o. J., nach 2008.
Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern: Schule und Religion – organisatorische und rechtliche Fragen. 2011.
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern: Grundregeln für das Zusammenleben – an diese Regeln müssen sich alle halten. 2016.
République et Canton de Genève – Département de l'instruction publique, de la culture et du sport: La laïcité à l'école. 2016.
Position der Geschäftsleitung LCH zum Stellenwert der Religionen im Bildungsauftrag und im Schulbetrieb (Beschluss vom 22.10. 2007), überarbeitete Version vom 19.1.2009.

antwortlichen eine Grundlage, wenn es gilt, Fragen und Vorgehensweisen in diesem Zusammenhang zu klären und zu entscheiden.

## 3.2 Ausgangslage

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 2002 hält fest, dass das Bildungswesen des Kantons sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet weiss.[2] Die Schulen berufen sich ausdrücklich auf christliche Werte, weil das Schulwesen in der Geschichte des Kantons stets eng mit der Kirche verbunden war. Aber nicht nur die Schule, sondern die ganze Gesellschaft orientierte sich bis vor relativ kurzer Zeit stark am christlichen Glauben und ist bis heute von ihm geprägt.
Schaut man jedoch die aktuelle konfessionelle Situation im Kanton an, sieht man, dass diese traditionell enge Verbindung zwischen Bevölkerung und Landeskirchen einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen ist. Über ein Drittel der Menschen im Kanton Basel-Landschaft gehörte 2016 keiner Landeskirche an.[3] Dabei verteilen sich die Angehörigen der verschiedenen Religionen nicht gleichmässig auf den ganzen Kanton. Je nach Wohngemeinde oder Quartier sind die verschiedenen Glaubensrichtungen stärker oder schwächer vertreten.
Unabhängig von der konfessionellen Zusammensetzung der Klassen ist die Schule als Teil der Gesellschaft historisch bedingt auf die Bedürfnisse der Christinnen und Christen ausgerichtet. So findet an christlichen Feiertagen wie beispielsweise Weihnachten, Ostern, Auffahrt oder Pfingsten keine Schule statt, damit die Gläubigen diese Feste feiern können. Schulfrei ist teilweise auch an konfessionellen Feiertagen oder an weltlichen Gebräuchen wie der Fasnacht. Hingegen gibt es keine allgemein schulfreien Tage an den Festtagen anderer Religionen. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten anderer Glaubensrichtungen unter Umständen entscheiden müssen, ob ihr Kind lieber einen religiösen Feiertag angemessen begehen oder die Schule besuchen soll. Dabei entsteht ein Zielkonflikt, weil das Kind sowohl ein verfassungsmässiges Recht hat, seinem Glauben nachzuleben, als auch gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Schule zu besuchen.
Dieses konkrete Beispiel zeigt auf, dass es im Umgang mit religiösen Fragen zu Zielkonflikten zwischen den Ansprüchen von Gläubigen und den Ansprüchen der Schule kommen kann. Es ist klar, dass die Schule auf die religiösen Bedürfnisse Andersgläubiger Rücksicht nehmen muss. Allerdings ist es für die Schule schwierig abzuschätzen, wie weit sie diesen Anliegen entgegenkommen soll.
Um diese und ähnliche Fragen im Umgang mit Religion an der Schule zu klären, braucht es allgemeine Grundsätze und Empfehlungen. Die folgenden Überlegungen bieten eine solche Orientierungshilfe. Sie gehen von den beiden grundsätzlichen Hauptfragen zum Umgang mit Religion in der Schule aus:

a. Was bedeutet es für den konkreten Schulalltag, wenn sich die Schule des Kantons Basel-Landschaft auf christliche Werte beruft? Inwiefern dürfen die christlichen Werte und Traditionen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, wenn gleichzeitig die Schule gemäss Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren hat?

b. Wie soll die Schule mit den religiösen Ansprüchen von Familien und Kindern umgehen, die nicht christlichen Glaubens sind? Wie soll entschieden werden, wenn die Einhaltung religiös bedingter Regeln nicht mit dem Schulbetrieb vereinbar ist?

[2] § 2 Abs. 1 Bildungsgesetz (SGS 640).
[3] Totale Wohnbevölkerung Kanton Basel-Landschaft 2016: 286’416 Personen; evangelisch-reformiert: 89’198; römisch-katholisch: 74’289; christkatholisch: 1’065; andere / ohne Angaben: 121’864. Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft. (www. statistik.bl.ch; 11.01.2016).

Die herrschende Rechtslage[4] gibt auf den ersten Blick keine klaren Antworten auf diese Fragen, da jeweils mehrere rechtliche Voraussetzungen zu beachten sind. Für die Beantwortung der ersten Frage (a.) muss einerseits Artikel 15 der Bundesverfassung berücksichtigt werden. Danach darf niemand dazu gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.[5] Daraus wird die religiöse Neutralität der öffentlichen Schule abgeleitet. Andererseits orientiert sich die Schule des Kantons Basel-Landschaft gemäss Bildungsgesetz an christlichen Werten. Bei der Beantwortung der zweiten Frage (b.) treten gar zwei Zielkonflikte auf. Der Bildungsauftrag der Schule ist einerseits der Glaubens- und Gewissensfreiheit und andererseits dem Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu erziehen, gegenüberzustellen.
Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden, wie diese Zielkonflikte zu bewältigen und welche Interessen bei der Entscheidungsfindung wie stark zu gewichten sind. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Kommunikation zwischen der Schule und Erziehungsberechtigten und Kindern eine herausragende Bedeutung zukommt, wenn es Interessenskonflikte in Fragen zum Umgang mit Religion gibt. Es ist wichtig, dass Schulrat und Schulleitung versuchen, die Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozess bei der Klärung solcher Fragen miteinzubeziehen und ihnen ihre Haltung und Überlegungen darzulegen. Ziel eines solchen Prozesses ist es, tragfähige und für alle akzeptable Lösungen zu finden, indem gemeinsam Argumente gegeneinander abgewogen und Überlegungen offen gelegt werden. Die folgenden Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte sollen den Beteiligten Argumentationshilfen bieten.

## 3.3 Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte

### 3.3.1 Konfessionelle Neutralität der Schulen einerseits und die Orientierung der Schule an der christlichen Tradition andererseits

Wie oben erwähnt, wird aus Artikel 15 der Bundesverfassung die konfessionelle Neutralität des Staats und somit auch der öffentlichen Schule abgeleitet. Daraus folgt, dass in der Schule alle Religionen als gleichwertig angesehen werden müssen und dass kein Schüler und keine Schülerin im Unterricht konfessionell indoktriniert werden darf.
Konfessionelle Neutralität bedeutet hingegen nicht, dass die Schule ein wertfreier Raum ist. So knüpft selbst die Bundesverfassung in der Präambel mit der Anrufung Gottes an bisherige religiöse Traditionen an und erfüllt somit eine bedeutende historische Funktion. Mit dem Gottesanruf kommt aber auch zum Ausdruck, dass staatliches Recht und Handeln auf einer gemeinsamen Wertordnung beruht. Diese Wertordnung findet ihre Wurzeln zwar in der christlich-jüdischen Tradition, ist aber heute ebenfalls Ausdruck eines säkularen, humanistischen Weltbilds. Insofern hat selbst der Staat ein eigenes legitimes Interesse und ein Recht, die seiner Ordnung zugrunde liegende Wertebasis zu schützen. Daher ist es sogar Auftrag der Schule, die herrschenden gesellschaftlichen Werte unserer Kultur zu vermitteln und sich gegen Angriffe auf diese zu wehren. Zu diesen Werten unserer Gesellschaft gehören beispielsweise die Freiheit des Individuums, das Prinzip der Solidarität, der Schutz des Lebens, das Leben nach demokratischen Grundsätzen und die Gewährung von Chancengleichheit oder Meinungsfreiheit. In der allgemeinen Diskussion um gesellschaftliche Überzeugungen wie den oben genannten soll auch eine Diskussion um die Werte und Haltungen in verschiedenen Religionen, nicht nur der christlichen, geführt werden. Neben der Vermittlung der gesellschaftlichen Grundwerte macht die Schule die Lernenden mit den Grundlagen unserer Kultur vertraut. Diese ist von der jüdisch-

[4] Die rechtlichen Grundlagen, die für die Beantwortung der Frage relevant sind, sind in Kapitel 2 dieser Broschüre aufgeführt (S. 3-7).
[5] Art. 15 Bundesverfassung (SR 101).

christlichen Tradition geprägt und kann deshalb nur verstanden werden, wenn die Kinder und Jugendlichen die Geschichte und die Glaubensinhalte dieser Tradition kennen.
Aufgrund dieser Überlegungen wird klar, dass der vermeintlich wahrgenommene Zielkonflikt zwischen dem Postulat der konfessionellen Neutralität der Schule und ihrer Orientierung an christlichen Werten, die ebenfalls auf einer demokratischen, freiheitlichen Weltanschauung beruhen, in Wahrheit keiner ist. Es ist möglich und erwünscht, dass die Werte und die Geschichte des Christentums als Lerninhalte vermittelt werden. Genauso erwünscht ist es, dass auch solches Wissen über andere Religionen gelehrt wird. Hingegen darf die Schule niemanden auf Glaubensinhalte verpflichten oder Religionen und deren Überzeugungen werten.

### 3.3.2 Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Bildungsauftrag andererseits

Alle Kinder haben das Recht auf Bildung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Geschlechter. Grundsätzlich dürfen sie nicht davon abgehalten werden, in die Schule zu gehen, um dort zu lernen und sich zu entfalten. Gleichzeitig besteht die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Volksschule. Es gibt aber Familien, die ihre Kinder aus religiösen Gründen von gewissen Teilen des Schulunterrichts befreien möchten. Sie berufen sich dabei auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es fragt sich nun, ob dieses Recht so weit ausgelegt werden kann, dass Kinder auf schulische Bildungsinhalte verzichten müssen.
Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass der Staat einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat. Die öffentliche Schule muss Kinder ungeachtet ihrer Herkunft auf die vielfältigen Ansprüche des modernen Lebens vorbereiten, so dass sie sich darin zurechtfinden können. Kinder müssen bestmöglich gefördert werden, und es ist Aufgabe des Staates, allen gleiche Bildungschancen zu gewähren. Die Schule macht Kinder mit den Besonderheiten des Lebens in der Schweiz vertraut und leistet somit wichtige Integrationsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund. Gesuche um Befreiung von Teilen des Schulunterrichts aus Glaubens- und Gewissensgründen müssen den Bildungsanspruch berücksichtigen. Es ist Aufgabe des Staates, dieses Recht zum Wohle des Kindes zu schützen und es jedem Heranwachsenden unabhängig von seinem oder ihrem Glauben zu garantieren. Eine angemessene Schulbildung ist eine Investition in die Zukunft jeder Person und ermöglicht ihr ein selbst bestimmtes Leben in unserer Gesellschaft. Weil einer angemessenen Schulbildung eine derart zentrale Bedeutung zukommt, ist das Recht auf Bildung höher zu gewichten, als das Recht allen religiösen Praktiken aller Glaubensrichtungen jederzeit folgen zu können.
Dispensationen können darum nicht gewährt werden, wenn dem Kind damit der Zugang zu zentralen Bildungsinhalten verwehrt wird. Einige konkrete Beispiele zu diesem Themenbereich werden im nächsten Kapitel erläutert.
Bei näherem Hinsehen zeigt es sich also, dass der Zielkonflikt in diesem Bereich nur wenige konkrete Fälle betrifft. Das grundsätzliche Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt erhalten. Es kann jedoch dann eingeschränkt werden, wenn die Beachtung einzelner religiöser Praktiken das Erreichen der Bildungsziele des Kindes gefährdet.

### 3.3.3 Das Recht der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder einerseits und der Bildungsauftrag der Schule andererseits

Laut Schweizerischem Zivilgesetzbuch sind die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zuständig. Es kann sein, dass Werte und Ansichten, die innerhalb der Familie gelten, in Konflikt geraten mit den Bildungsinhalten der Schule. Im Extremfall möchten die Eltern ihre Kinder von gewissen Unterrichtsinhalten dispensieren.
Auch hier stellt sich die Frage, ob die elterliche Erziehungsgewalt so weit gehen kann, dass Kinder teilweise vom Unterricht befreit werden. Diese Frage ist klar zu verneinen. Da das Gesetz zwischen dem elterlichen Erziehungsauftrag und dem staatlichen Bildungs-

auftrag unterscheidet, sind die Eltern rechtlich für die Erziehung ihrer Kinder zuständig, während der Staat die Verantwortung für ihre Bildung trägt. Eltern dürfen aufgrund dieser Trennung der Zuständigkeiten der Schule keine Bildungsinhalte vorschreiben. Allfällige gewünschte Dispensationen von Unterrichtsinhalten können somit von der Schulleitung abgewiesen werden.
Wie schon in der Diskussion unter Punkt 3.3.2 erläutert wurde, ist der Staat verpflichtet, das Recht des Kindes auf Bildung zu schützen, auch gegen die Wünsche der Erziehungsberechtigten. Der Staat muss den Kindern Chancengleichheit gewähren und verhindern, dass Kinder durch das Fernbleiben vom Unterricht einen gesellschaftlichen Nachteil erleiden.
Falls Spannungen zwischen den Wünschen der Erziehungsberechtigten und den Bildungsinhalten der Schule entstehen, ist eine transparente und offene Kommunikation zwischen den Beteiligten von herausragender Bedeutung.
Bei näherem Hinsehen löst sich auch dieser Zielkonflikt auf. Rechtlich besteht eine Trennung zwischen den Zuständigkeiten der Erziehungsberechtigten und den Zuständigkeiten der Schule. Somit ist es offensichtlich, dass Erziehungsberechtigte der Schule keine Bildungsinhalte vorschreiben können. Dies geschieht zum Wohl des Kindes, dessen Recht auf Bildung durch diese Rechtslage geschützt wird.

### 3.3.4 Handlungspflicht der Schulleitung bei gravierenden Integrationsproblemen

In gewissen Fällen ist obenerwähnter Konflikt jedoch Ausfluss von gravierenden Integrationsproblemen von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Ist dies der Fall, so obliegt der Schulleitung eine Meldepflicht an die kantonale Ausländerbehörde gemäss § 5 Absatz 1bis Bildungsgesetz. Integration ist stets ein gegenseitiger Prozess, der sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus setzt. Ziel einer erfolgreichen Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Dieses Ziel wird nicht immer erreicht. Schwerwiegende Integrationsprobleme in den öffentlichen Schulen manifestieren sich sowohl durch aktive als auch passive Verhaltensweisen. Dabei muss die objektive Unfähigkeit bzw. die Absicht des/der Betroffenen deutlich werden, dass er/sie sich in der öffentlichen Schule nicht integrieren kann bzw. will. Ausdruck schwerwiegender Integrationsprobleme können bspw. sein: die Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, massive Störung des Unterrichts, respektlose Behandlung, insbesondere von weiblichen Lehrpersonen sowie von Schülerinnen, Verweigerung der Teilnahme an Schulexkursionen, Ski- und Schullagern, am Sport- und Schwimmunterricht, konkrete Anzeichen einer Radikalisierung. In solchen Fällen muss die Schulleitung wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern bei der kantonalen Ausländerbehörde melden. Dabei geht es nicht um Denunziantentum. Die Schule soll aber da Unterstützung finden, wo sie mit ihrem Integrationsauftrag an Grenzen stösst. Die Meldung ist eine der letzten Eskalationsstufen bei einer Konfliktsituation. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass – bei allen Problemen und Konflikten – in der Regel niederschwellig im Unterricht und mit Elterngesprächen Lösungen gefunden werden und die Integration im Allgemeinen funktioniert. Bei Gefährdung des Kindeswohls besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Schülerin oder des Schülers eine Meldepflicht an die KESB gemäss Art. 443 Absatz 2 i.V.m. Art. 314 Absatz 1 ZGB (SR 210) sowie § 67 Absatz 2 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211).

## 3.4 Fazit

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen sind in der Diskussion um den Umgang mit Religion in der Schule die folgenden Schlussfolgerungen zu ziehen:

a. Die Schule vertritt die gesellschaftlichen Grundwerte, die einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Weltordnung entsprechen und über welche in der Schweiz Konsens besteht. Diese müssen im Unterricht thematisiert und diskutiert werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Wissen über verschiedene Religionen und eine Auseinandersetzung mit deren Überzeugungen.

b. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht so weit ausgelegt werden, dass Bildungschancen vergeben werden und die Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet ist. Der Staat garantiert das Recht des Kindes auf Bildung. Dazu gehört auch, dass die Schule die Bildungsinhalte bestimmt.

Beim Umgang mit Religion an der Schule ist nach diesen Grundsätzen zu entscheiden. Dabei kommt dem Dialog zwischen den beteiligten Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern und der Schule eine herausragende Bedeutung zu. Je besser alle Interessengruppen einbezogen sind und je transparenter der Prozess der Entscheidungsfindung ist, desto tragfähiger sind die gefundenen Lösungen. Dabei ist besonders das Wohl des Kindes im Auge zu behalten, wobei nicht nur die gegenwärtige Situation, sondern auch spätere berufliche und gesellschaftliche Perspektiven zu beachten sind.

## 4 Praktische Fragen im Umgang mit Religionen

**Grundsatz**

Um Ausgrenzungen vorzubeugen und Verständnis zu wecken, ist es sinnvoll, religiöse Besonderheiten im Unterricht zu thematisieren.
Bei auftretenden Fragen hört die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an und klärt diese im gemeinsamen Gespräch. Bei Bedarf soll eine Kulturvermittlerin oder ein Kulturvermittler eingesetzt werden.
Grundlage für Dispensationen von einzelnen Fächern ist § 56 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, § 36 der Verordnung für die Sekundarschule, § 23 Verordnung über das Gymnasium sowie § 38 Verordnung für die Berufsbildung.

### 4.1 Feiern mit religiösem Hintergrund

**Grundsatz**

Feiern mit christlichem Hintergrund (z.B. Weihnachtsfeiern) entsprechen im Kanton Basel-Landschaft der Schultradition. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner oder einer anderen Religion oder Glaubensrichtung angehören, nicht verletzen.
Andere Religionen und deren religiösen Feste sollen in positiver Art und Weise thematisiert werden.

**Empfehlungen**

Feiern mit christlichem Hintergrund müssen so gestaltet sein, dass sie:
- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinem Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- ein gemeinschaftsförderndes Klassenerlebnis für alle ermöglichen,

- die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner oder einer anderen Religion oder Glaubensrichtung angehören, nicht verletzen,
- dem Integrationsprinzip und dem gegenseitigen Verstehensprozess dienen.

Feiertage und Feste anderer Religionen sind Anlass, sich im Unterricht mit den verschiedenen Religionen und Festzeiten der Schülerinnen und Schüler auseinanderzusetzen. Auch hierfür gelten sinngemäss die oben genannten Ausgestaltungsmerkmale.

**Rechtsprechung**

Beispiel Bundesgerichtsentscheid:
Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11. April 2012: Besuch religiöser Kultstätten und Singen religiöser Lieder. Das Bundesgericht entscheidet im Fall von drei Kindern der Palmarianisch-katholischen Kirche, dass kein Anspruch auf eine generelle Dispensation von religiösen Gesängen oder Anlässen sowie von schulischen Ausflügen an religiöse Orte geltend gemacht werden kann. Das Bundesgericht ergänzt dabei, dass dies jedoch nicht bedeute, dass eine Dispensation in allen Fällen verweigert werden könne. Die Schulbehörden seien demnach verpflichtet, Dispensationsgesuche, die sich auf einzelne näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen, im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu prüfen. In langer verfassungsrechtlicher Tradition besteht gemäss Bundesgericht somit kein Anspruch darauf, von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben.

### 4.2 Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken

**Grundsatz**

Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Das bedeutet, dass das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken in den öffentlichen Schulen erlaubt ist. Es ist zu beachten, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen ist, d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

**Empfehlungen**

- Das Tragen religiöser Symbole darf nicht als konfessionelle Provokation oder Indoktrination verstanden werden. Umgekehrt dürfen die Trägerinnen und Träger religiöser Symbole nicht provoziert oder ausgeschlossen werden.
- Auch Lehrpersonen unterstehen den gleichen Regeln. Die besondere Stellung der Lehrpersonen als Vorbilder und Vorgesetzte erfordert von ihnen besondere Zurückhaltung im Tragen religiöser Symbole.

**Rechtsprechung**

Beispiele Bundesgerichtsentscheid:
BGE 139 I 280 vom 11. Juli 2013: Tragen des Kopftuches im Schulunterricht. Das Bundesgericht hält fest, dass das Tragen des Kopftuches als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter den Schutz der Religionsfreiheit fällt. Das Verbot des Tragens eines Kopftuches an der Schule wird als ein schwerer Eingriff in besagtes Grundrecht gewertet, der einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfe. Schülerinnen und Schüler unterliegen folglich nicht dem Neutralitätsgebot für öffentliche Schulen, das nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter Umständen ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen rechtfertigen kann (vgl. BGE 123 I 296).

BGE 142 I 49 vom 11. Dezember 2015: Tragen des Kopftuches im Schulunterricht. Einer Schülerin wird aufgrund einer Schulordnung ein Kopftuchverbot auferlegt. Das Bundesgericht beurteilt das Verbot als unverhältnismässig. Insbesondere sei der Schülerin der Eingriff nicht zuzumuten, da die privaten Interessen der Schülerin, das als verpflichtend empfundende religiöse Bedeckungsgebot zu befolgen, die geltend gemachten öffentlichen Interessen überwiegen würden.

### 4.3 Urlaube für religiöse Feiertage

**Grundsatz**

Alle Kinder und Jugendlichen aller Bekenntnisse können an den gebotenen Feiertagen (siehe Kapitel 5) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

Bei Übertritts- und Abschlussprüfungen ist kein Urlaub möglich.

**Empfehlungen**

- Die Schulen regeln in ihrem Schulprogramm Urlaube auf der Basis der Verordnungen zum Bildungsgesetz (siehe Kapitel 2) einheitlich.
- Allfällige schulinterne Jokertag-Regelungen für die Schülerinnen und Schüler werden nicht in die Urlaubsregelung für religiöse Feiertage einbezogen.

**Rechtsprechung**

Beispiel Bundesgerichtsentscheid:
BGE 134 I 114 vom 1. April 2008: Dispens, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen. Das Bundesgericht beurteilt das Interesse eines Schülers, der der Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten angehört, das Gebot der Sabbatruhe einhalten zu können höher, als das öffentliche Interesse der Schule, alle Maturandinnen und Maturanden am Samstag Prüfungen ablegen zu lassen. Selbst wenn dadurch für die Schule ein organisatorischer Mehraufwand entstehe, um eine Nachholungsmöglichkeit zu organisieren.

### 4.4 Unterricht

#### 4.4.1 Schwimm- und Sportunterricht

**Grundsatz**

Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch.

Dispensationen vom Schwimmunterricht können gewährt werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Geschlechtsreife erlangt haben und der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt wird. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht werden keine Dispensationen gewährt.

Dispensationsbewilligungen werden nur befristet erteilt.

**Empfehlungen**

- Schülerinnen und Schüler können einen Ganzkörper-Schwimmanzug tragen, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- Im Sportunterricht kann den religiös begründeten Bekleidungsvorschriften entsprochen

werden. Betreffend Sicherheit gilt der Grundsatz unter 4.2.
- Beim Umziehen und Duschen soll der Wunsch nach Schutz der Intimsphäre berücksichtigt werden (abgetrennte Umziehkabine, separate Duschen, usw.).
- Nach Möglichkeit werden die Schülerinnen (bzw. weiblichen Lernenden) von einer Lehrerin und die Schüler (bzw. männlichen Lernenden) von einem Lehrer unterrichtet.
- Wenn bei Schülerinnen und Schülern wegen religiösen Fastenvorschriften die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

**Rechtsprechung**

Beispiele Bundesgerichtsentscheid:
BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht für Knaben im Primarschulalter. Das Bundesgericht hält in einer Interessenabwägung fest, dass das Obligatorium des Schwimmunterrichts, für die Chancengleichheit, das Kindeswohl sowie die Integration von Angehörigen fremder Länder, Kulturen und Religionen ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellt. Somit stelle eine mit unterstützenden Massnahmen verbundene Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Als unterstützende Massnahmen nennt das Bundesgericht die Möglichkeit, körperbedeckende Badebekleidung zu tragen und getrenntes Umziehen und Duschen.

Urteil des Bundesgerichts 2C_1079/2012 vom 11. April 2013: Verpflichtung zum geschlechtergetrennten Schwimmunterricht. Das Bundesgericht führt aus, dass der Eingriff in die Religionsfreiheit als vergleichsweise geringfügig eingestuft werden kann, da vorliegend die Schule den religiösen Anliegen der Oberstufenschülerin weit entgegengekommen sei, indem der Schwimmunterricht geschlechtergetrennt durchgeführt würde, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen vorhanden seien und das Tragen eines Burkinis erlaubt sei.

Beispiel des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)
Urteil 29086/12 vom 10. Januar 2017: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht für Mädchen im Primarschulalter. Der EGMR stützt mit seinem Entscheid die Rechtsprechung des Bundesgerichts und hält fest, dass die Verpflichtung zweier muslimischer Mädchen zum Schwimmunterricht zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Dieser Eingriff sei jedoch verhältnismässig, weil die Schule unterstützende Massnahmen angeboten hat, zum Beispiel das Tragen eines Burkinis.

### 4.4.2 Hauswirtschaftsunterricht

**Grundsatz**

Die Schule berücksichtigt die Speisevorschriften der Religionen.

Die im Lehrplan formulierten Bildungsinhalte werden dadurch nicht eingeschränkt.

**Empfehlungen**

- Zur Förderung des Verständnisses und der Toleranz werden im Hauswirtschaftsunterricht die Speisevorschriften von Religionen thematisiert.
- Für Schülerinnen und Schüler, welche fasten, können die Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsgestaltung angepasst werden.

### 4.5 Schulanlässe mit und ohne auswärtiges Übernachten

**Grundsatz**

Schullager und Sportwochen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch.

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit.

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

**Empfehlungen**

- Erziehungsberechtigte werden im Voraus über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten im geplanten Klassenlager informiert.
- Bei auswärtigem Übernachten ist es wichtig, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:
  - Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt.
  - Im Leitungsteam sind beide Geschlechter vertreten.
  - Duschen und Waschen ist getrennt möglich (Schutz der Intimsphäre).
  - Den Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, religiöse Handlungen (Gebete, Waschungen usw.) vorzunehmen.
  - Speisevorschriften der verschiedenen Religionen werden berücksichtigt.

### 4.6 Gleichstellung der Geschlechter

**Grundsatz**

Gemäss Bundesverfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt. Dieser Grundsatz wird ebenfalls in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft festgehalten. Es besteht keine hierarchische Beziehung zwischen den Geschlechtern. Mann und Frau haben Anspruch auf gleiche Ausbildung. Religion und Kultur dürfen nicht dazu dienen, Frauen zu diskriminieren und Mädchen in der Schule zu benachteiligen.

**Konkretisierung**

- Pauschalisierungen von ungleichen Geschlechterrollen in bestimmten Religionen sind zu vermeiden. Die in der Schulgemeinschaft vereinbarten Umgangsformen sind in jedem Fall einzufordern.

## 5 Hohe Feiertage verschiedener Religionen

Alle Religionen kennen unterschiedliche Feste und Feiertage.
Genaue Beschreibungen sind in verschiedenen Fachbüchern, im Internet, auf dem jährlich erscheinenden Kalender der Religionen sowie auf dem Interkulturellen Festkalender (www.feste-der-religionen.de) zu finden.
Videos, Tonbildreihen, Materialkoffer mit Gegenständen aus den verschiedenen Religionen und weitere Unterrichtsmaterialien sind bei der Oekumenischen Medienverleihstelle ausleihbar (siehe Adressen).

## 6 Adressen

Beratung

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Volksschulen
Postfach 616
4410 Liestal
Tel. 061 552 50 98
E-Mail: avs@bl.ch

Fachbereich Integration
Sicherheitsdirektion
Amtshausgasse 7
4410 Liestal
Tel. 061 552 66 53
E-Mail: sid-integration@bl.ch

Informationen und Materialien

INFOREL
Information Religion
Postfach
4027 Basel
Tel. 061 303 93 30
www.inforel.ch

Oekumenische Medienverleihstelle
Lindenberg 12
4058 Basel,
Tel. 061 690 28 00
www.oekumenischemedien.ch
E-Mail: info@oekumenischemedien.ch

Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft IRAS COTIS
Winkelriedplatz 6
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 361 59 81
www.iras-cotis.ch
E-mail: info@iras-cotis.ch

Impressum

| | |
|---|---|
| Walter Brönnimann | Amt für Volksschulen |
| Markus Christ | Evangelisch-reformierte Kirche BL |
| Ursina Fehr | Kursleiterin Deutsch als Zweitsprache und Interkulturelle Pädagogik |
| Ursula Lanz | Amt für Volkschulen |
| Felix Terrier | Römisch-katholische Kirche BL |

Erstmalige Publikation der Handreichung im Jahr 2008. In einer **Konsultation** haben sich der Bildungsrat des Kantons BL, der Rechtsdienst der BKSD, der Kantonale Integrationsbeauftragte, die Mitglieder des „Runden Tisches der Religionen BS/BL“ sowie die Vorstände der Schulleitungskonferenzen der Volksschule BL zur Handreichung geäussert. Ihre Anregungen wurden aufgenommen und zum Teil berücksichtigt. Ergänzte und aktualisierte Version durch das Amt für Volksschulen und den Stab Recht der BKSD im Jahr 2017.